

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Antrag der Europäischen Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16 Absatz 5 ihrer Satzung

A. Problem und Ziel

Die Darlehens- und Bürgschaftsvergabe der Europäischen Investitionsbank (EIB) wird seit ihrer Gründung durch die sogenannte Gearing Ratio eingeschränkt. Diese im heutigen Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EIB-Satzung (Protokoll Nummer 5 zu den EU-Verträgen) festgesetzte Kennzahl begrenzt die quantitative Ausweitung der Geschäftstätigkeit der EIB und besagt verkürzt, dass das Aktivgeschäft der Bank 250 Prozent des Eigenkapitals nicht überschreiten darf.

Im Juli 2021 hatten die G20 ein Expertenpanel gebeten, die Kapital-effizienz von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) zu begutachten (sogenannter Capital Adequacy Framework Review). Ausgangspunkt war die Frage, ob die Ausleihkapazität der MDBs ohne Kapitalerhöhungen erhöht werden kann. Der Abschlussbericht des Expertenpanels enthält unter anderem die Empfehlung an die MDBs, entsprechende Kennzahlen aus ihren Satzungen zu entfernen, um das Verfahren zur Anpassung dieser Kennzahlen zu flexibilisieren.

Der Gouverneursrat der EIB, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ministerebene vertreten sind, hat am 21. Juni 2024 einen Strategiefahrplan der EIB für die Jahre 2024 bis 2027 angenommen (EIB Group Strategic Roadmap 2024-2027). Als Teil der Strategie wurde auch vorgesehen, das Verfahren zur Änderung des Artikel 16 Absatz 5 der EIB-Satzung einzuleiten.

Nachdem die Gremien der EIB einen entsprechenden Satzungsänderungsantrag angenommen haben, hat die EIB am 28. August 2024 das Verfahren eingeleitet und einen Satzungsänderungsantrag an den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 308 Unterabsatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gestellt, um die Gearing Ratio als feste Kennzahl aus der Satzung zu streichen und die zukünftige Festsetzung der Höhe der Gearing Ratio durch einstimmigen Beschluss des Gouverneursrats vorzusehen. Die Gearing Ratio soll künftig auf 290 Prozent festgesetzt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Satzungsänderung im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Da der Antrag auf Artikel 308 Unterabsatz 3 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag auf Satzungsänderung zustimmen darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DER BUNDESKANZLER



Berlin, 27. November 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in
Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem
Antrag der Europäischen Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16
Absatz 5 ihrer Satzung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf

**Gesetz
zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1
des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Antrag der Europäischen
Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16 Absatz 5 ihrer Satzung**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 28. August 2024 auf Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag der EIB vom 28. August 2024 für eine Satzungsänderung zustimmen darf.

Die EIB wurde 1958 gegründet. Rechtsgrundlage der EIB ist die EIB-Satzung als Protokoll Nummer 5 zu den EU-Verträgen.

Nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EIB-Satzung dürfen die ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird berechnet unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten (ausgezahlt oder noch nicht ausgezahlt) Betrag entspricht. Diese als Gearing Ratio festgesetzte Kennzahl begrenzt die quantitative Ausweitung der Geschäftstätigkeit der EIB und besagt verkürzt, dass das Aktivgeschäft der Bank 250 Prozent des Eigenkapitals nicht überschreiten darf.

Im Juli 2021 hatten die G20 ein Expertenpanel gebeten, die Kapitaleffizienz von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) zu begutachten (sogenannter Capital Adequacy Framework Review). Ausgangspunkt war die Frage, ob die Ausleihkapazität der MDBs ohne Kapitalerhöhungen erhöht werden kann. Der Abschlussbericht des Expertenpanels enthält u. a. die Forderung an die MDBs, bestimmte numerische Grenzwerte für Finanzierungen aus ihren Satzungen zu entfernen, um das Verfahren zur Anpassung dieser Kennzahlen zu flexibilisieren.

Der Gouverneursrat der EIB hat am 21. Juni 2024 einen Strategiefahrplan für die Jahre 2024 bis 2027 angenommen (EIB Group Strategic Roadmap 2024-2027). Der Fahrplan umfasst die Prioritäten Klimaschutz, Digitalisierung und Innovation, Sicherheit und Verteidigung, Kohäsion, Landwirtschaft und Bioökonomie, soziale Infrastruktur, wirkungsorientiertes Investieren außerhalb der EU und Stärkung der europäischen Kapitalmärkte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und als Teil der Strategie wurde auch vorgesehen, Artikel 16 Absatz 5 der EIB-Satzung zu ändern und das Verfahren hierzu einzuleiten. Gleichzeitig wurde unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Satzungsänderung beschlossen, die Gearing Ratio auf 290 Prozent anzuheben.

Nachdem die Gremien der EIB einen entsprechenden Satzungsänderungsantrag angenommen haben, hat die EIB das Verfahren eingeleitet und einen Satzungsänderungsantrag gemäß Artikel 308 Unterabsatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gestellt. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 7 Absatz 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes einem entsprechenden Rechtssetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf Grundlage des Artikels 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes zustimmen.

Nach dem Satzungsänderungsantrag soll die Gearing Ratio als feste Kennzahl aus der Satzung gestrichen und die Höhe der Gearing Ratio künftig einstimmig vom Gouverneursrat beschlossen werden. Der Gouverneursrat ist das Gremium der Anteilseigner der EIB. Künftig hat damit jeder Gouverneur eine Vetomöglichkeit bei Vorschlägen zur Änderung der Gearing Ratio.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag der EIB vom 28. August 2024 auf Satzungsänderung zustimmen darf. Nach Antrag zur Änderung des Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der EIB-Satzung wird künftig der Gouverneursrat der EIB einstimmig darüber entscheiden, wie hoch die maximale Quote der jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaf-

ten im Verhältnis zu dem gezeichneten Kapital, den Rücklagen, den nicht zugeordneten Provisionen und dem Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank sein soll.

Der Satzungsänderungsantrag betont als Zielsetzung die Notwendigkeit, das Kapital der EIB effizient einzusetzen und dabei die finanzielle Stärke der Bank zu wahren und angemessene Kapitalpuffer vorzuhalten. Die Gearing Ratio wird nicht als Kennzahl gestrichen, sondern im Rahmen eines flexibleren Verfahrens zur Änderung beibehalten, ohne dass zu ihrer zukünftigen Anpassung eine Satzungsänderung in Form einer Änderung der Europäischen Verträge erforderlich ist.

Diese Flexibilisierung ist auch angemessen, weil die EIB zwischenzeitlich über ein breiteres Instrumentarium zur Risikomessung und -überwachung verfügt, das sich an bewährten Praktiken im Bankwesen orientiert und nach dem Vorbild von Geschäftsbanken modelliert ist. Im Risikorahmen (sogenannter Risk Appetite Framework) der EIB spielen neben nominellen Kenngrößen wie der Gearing Ratio mittlerweile auch risikogewichtete Indikatoren eine zentrale Rolle. Die Gearing Ratio berücksichtigt demgegenüber weder die Qualität des Darlehensportfolios noch Bonitätsverbesserungen etwa durch Garantien aus dem Haushalt der Europäischen Union. Ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht, wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 der EIB-Satzung von einem mit Experten besetzten, unabhängigen Prüfungsausschuss überwacht. Externe Ratingagenturen attestieren der EIB höchste Bonität (AAA). Ein wesentliches Element ihres Geschäftsmodells ist die Beibehaltung dieses Ratings der wichtigsten Ratingagenturen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das vorliegende Gesetz dient dazu, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Antrag auf Satzungsänderung zustimmen darf.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte werden nicht unmittelbar berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Aufgrund des Inhalts kommt weder eine Befristung noch eine Evaluierung des Gesetzes in Betracht.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

Die Bestimmung schafft die nach § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

II. Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Änderung der Satzung der EIB Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308

Der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank,

gestützt auf Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem der Rat auf Antrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Satzung der Bank durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ändern kann,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 der Satzung der EIB, der ein Limit für die Gesamtsumme der unterzeichneten Fremdkapitaloperationen (Gearing Ratio), ein Limit für die ausgezahlten Eigenkapitaloperationen und für Sonderaktivitäten eine besondere Einstellung in die Rücklagen festlegt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Investitionsbank war Gegenstand der von der G20 in Auftrag gegebenen Überprüfung der Rahmen für die angemessene Eigenkapitalausstattung von multilateralen Entwicklungsbanken (CAF-Überprüfung).

Eine der Empfehlungen aus der CAF-Überprüfung lautete, dass die multilateralen Entwicklungsbanken satzungsmäßige Limite für Finanzierungen aus ihren Satzungen streichen.

Andere multilaterale Entwicklungsbanken haben bereits auf die Empfehlung der CAF-Überprüfung reagiert und Maßnahmen ergriffen, um ihre Satzungen im Hinblick auf satzungsmäßige Limite für Finanzierungen zu ändern.

Hinter der Empfehlung der CAF-Überprüfung, fixe Limite für Finanzierungen aus den Satzungen multilateraler Entwicklungsbanken zu streichen, steht die Absicht, den zuständigen Leitungsorganen der multilateralen Entwicklungsbanken die volle Befugnis über die Risikomanagement- und Verschuldungskennzahlen in die Hand zu geben.

Es wird einstimmig gefordert, dass die EIB-Gruppe eine noch wichtigere Rolle dabei spielt, die Investitionslücke in Europa zu schließen, Europas Produktivität zu steigern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken; sie soll mehr für Klimaschutz, Frieden, Sicherheit und offene strategische Autonomie tun, auf globale Herausforderungen reagieren und Europas Stimme im neuen geopolitischen Kontext mehr Gewicht verleihen.

Mit dem Strategie-Fahrplan 2024-2027 der EIB-Gruppe soll dieser Forderung nachgekommen werden, er ermöglicht es der EIB-Gruppe, ihr Kapital effizient einzusetzen und dabei ihre Finanzkraft zu wahren und angemessene Kapitalpuffer vorzuhalten.

Es wird erwartet, dass die Aktivitäten der EIB-Gruppe unter dem Strategie-Fahrplan 2024-2027 durch die Gearing Ratio erheblich eingeschränkt würden, denn sie begrenzt das nominale Gesamtengagement der Gruppe aktuell auf 250 Prozent und berücksichtigt weder die Qualität des Portfolios der EIB-Gruppe noch Bonitätsverbesserungen wie Garantien aus dem EU-Haushalt und sanktioniert insbesondere Kapitalbeteiligungen, etwa die des Europäischen Investitionsfonds.

Vor einer Anpassung der Gearing Ratio ist die Erzielung eines Konsenses unter den Anteilseignern der EIB wünschenswert. Dies rechtfertigt das Erfordernis einer einstimmigen Genehmigung der Gearing Ratio durch den Rat der Gouverneure.

Der Rat der Gouverneure fasste am 21. Juni 2024 einstimmig den Beschluss, die Obergrenze für die Gearing Ratio auf 290 Prozent anzuheben, damit die EIB-Gruppe auf ihrer starken Kapitalposition, ihrem robusten Risikomanagement und Governance-Rahmen aufbauen und ihr volles Potenzial ausschöpfen kann, um EU-Ziele zu unterstützen und die Investitionslücke zu schließen. Die Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens der hiermit vorgeschlagenen Änderung von Artikel 16 Absatz 5 der Satzung der EIB durch den Rat.

hat beschlossen, dem Rat gemäß Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den folgenden Antrag zu übermitteln:

Die Europäische Investitionsbank ersucht den Rat in Einklang mit dem in Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren, das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wie folgt zu ändern.

Artikel 16 Absatz 5, erster Unterabsatz, soll folgendermaßen geändert werden:

„Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt ein vom Rat der Gouverneure einstimmig festzulegendes maximales Verhältnis zu dem gezeichneten Kapital, den Rücklagen, den nicht zugeteilten Provisionen und dem Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten – ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten – Betrag entspricht, berechnet.“

Die übrigen Unterabsätze von Artikel 16 Absatz 5 bleiben unverändert.

